

Punktzahl:	Note:
-------------------	--------------

Vom Studierenden auszufüllen:

Matrikelnummer: _____

Prüfung FS 2014

Datum 12.06.2014

Leistungskontrolle im Bundessteuerrecht

Prof. Dr. Adriano Marantelli

Vom Studierenden auszufüllen:

Muttersprache, wenn nicht Deutsch: _____

Hauptfach nicht Jus an der Uni Bern

(z. B. ERASMUS, Mobilität, Minor, SCIP, LL.M., DAS): _____

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie **Ihre Matrikelnummer auf jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen.
4. Die Zahl in der Klammer neben der Nummer des Falles entspricht der jeweils maximal erreichbaren Punktzahl.
5. Der Prüfungsbogen umfasst **15 Seiten (inkl. Deckblatt + 1 Seite Beilage)**.
6. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden.

Viel Erfolg!

Sachverhalt Nr. 1 (55 Punkte/55 Minuten)

Die (nicht MWST-pflichtige) Aktionärin A. hält in ihrem Privatvermögen zwei 100%-ige Beteiligungen an der im Kanton Bern domizilierten X. AG (Handelsunternehmung; jährlicher Umsatz von rund CHF 6'000'000, MWST-pflichtig) resp. der ebenfalls im Kanton Bern ansässigen Y. AG (auch eine Handelsunternehmung; jährlicher Umsatz von rund CHF 5'500'000, ebenfalls MWST-pflichtig).

Frage 1: Die X. AG macht eine Dividendenausschüttung (aus den Gewinnreserven) von CHF 100'000 an die Alleinaktionärin A. Löst diese Dividendenausschüttung Steuerfolgen aus oder ist sie anderweitig steuerlich relevant (z.B. bezüglich Rückerstattungsberechtigung hinsichtlich bestimmter Steuern usw.)

1.1. auf Stufe der X. AG (Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Steuersätze und jeweilige Steuernormen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1.2. auf Stufe der Alleinaktionärin A. (Einkommenssteuer, Verrechnungssteuerrückerstattung; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Rückerstattungsbetrag und Steuernormen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[illegible]

Sachverhaltsfortsetzung

Die X. AG verkauft der Alleinaktionärin A. ein Auto zum Kaufpreis von CHF 10'000. Das Auto hatte bei der X. AG einen Buchwert von CHF 10'000 und im Verkaufszeitpunkt einen Verkehrswert von CHF 22'000 (inkl. allfälliger MWST von 8%). Die Alleinaktionärin arbeitet nicht in der X. AG mit (kein Anstellungsverhältnis).

Frage 2: Löst dieser Verkauf des Autos Steuerfolgen aus

2.1. auf Stufe der X. AG (Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Steuersätze und jeweilige Steuernormen angeben)?

[illegible]

2.2. auf Stufe der Alleinaktionärin A. (Einkommenssteuer, Verrechnungssteuerrückerstattung; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Rückerstattungsbetrag und Steuernormen angeben)?

[illegible]

.....
.....
.....

Sachverhaltsvariante

Die X. AG verkauft nicht der Alleinaktionärin A., sondern deren (nicht MWST-pflichtigen) Tochter B. ein Auto zum Kaufpreis von CHF 10'000. Das Auto hatte bei der X. AG einen Buchwert von CHF 10'000 und im Verkaufszeitpunkt einen Verkehrswert von CHF 22'000 (inkl. allfälliger MWST von 8%). Weder die Alleinaktionärin A noch die Tochter B arbeiten in der X. AG oder in der Y. AG mit.

*Vgl. auch die **Beilage 1** (Merkblatt S-02.141) am Ende des Aufgabenbogens zu dieser Sachverhaltsvariante.*

Frage 3: Löst dieser Verkauf des Autos Steuerfolgen aus

3.1. auf Stufe der X. AG (Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Steuersätze und jeweilige Steuernormen angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.2. auf Stufe der Alleinaktionärin A. (Einkommenssteuer, Verrechnungssteuerrückerstattung; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Rückerstattungsbetrag und Steuernormen angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.3. auf Stufe der Tochter B. (Einkommenssteuer, Verrechnungssteuerrückerstattung; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Rückerstattungsbetrag und Steuernormen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhaltsvariante

Die X. AG verkauft nicht der Alleinaktionärin A., sondern ihrer Schwestergesellschaft Y. AG¹ ein Auto zum Kaufpreis von CHF 10'000. Das Auto hatte bei der X. AG einen Buchwert von CHF 10'000 und im Verkaufszeitpunkt einen Verkehrswert von CHF 22'000 (inkl. allfälliger MWST von 8%).

Frage 4: Löst dieser Verkauf Steuerfolgen aus

4.1. auf Stufe der X. AG (Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Steuersätze und jeweilige Steuernormen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.2. auf Stufe der Alleinaktionärin A. (Einkommenssteuer, Verrechnungssteuerrückerstattung; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Rückerstattungsbetrag und Steuernormen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

¹ Alleinaktionärin der Y. AG ist ebenfalls A.

.....
.....

4.3. auf Stufe der Schwestergesellschaft Y. AG (Gewinnsteuer, Emissionsabgabe und Verrechnungsteuerrückerstattung; falls ja, Bemessungsgrundlagen, Rückerstattungsbetrag und Steuernormen angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sachverhalt Nr. 2 (30 Punkte/30 Minuten)

Bernhard Meyer ist Inhaber der vor rund 10 Jahren gegründeten Einzelfirma B. Meyer. Diese ist im Bereich Früchte- und Gemüsehandel tätig. Die Einzelfirma ist MWST-pflichtig.

Die Bilanz der Einzelfirma B. Meyer präsentiert sich per 31.12.2013 wie folgt:

Bilanz der Einzelfirma B. Meyer per 31.12.13

Aktiven	6'000'000*)	2'500'000	Kapitalkonto
		3'500'000	Schulden
	<u>6'000'000</u>	<u>6'000'000</u>	
	Stille Reserven auf Aktiven: 2'000'000		

*) Die Aktiven stellen einen Betrieb dar (Früchte- und Gemüsehandel) und umfassen keine Immobilien.

Auf den 1.1.2014 wird die Einzelfirma B. Meyer in die B. Meyer AG umgewandelt. Die B. Meyer AG hat folgende Eröffnungsbilanz:

Eröffnungsbilanz der B. Meyer AG per 1.1.2014

Aktiven	6'000'000	2'500'000	Aktienkapital
		3'500'000	Schulden
	<u>6'000'000</u>	<u>6'000'000</u>	
	Stille Reserven auf Aktiven: 2'000'000		

Die Emissionskosten betragen CHF 10'000 (ohne Emissionsabgabe).

Die Umwandlung wurde am 20. Juni 2014 in das Handelsregister eingetragen. Nach der Umwandlung arbeitet B. Meyer als (Aktionärs-) Direktor bei der B. Meyer AG und erhält einen entsprechenden Lohn.

Frage 1: Löst dieser Sachverhalt im Jahre 2014 Steuerfolgen aus (falls ja, Bemessungsgrundlagen und – ausser bei einer möglichen Einkommenssteuer – die Steuersätze angeben. Ferner sind die Gesetzesbestimmungen zu nennen):

1.1. bei der Einkommenssteuer von B. Meyer im Umwandlungszeitpunkt?

.....

.....

.....

.....

.....

[illegible][illegible][illegible][illegible][illegible]

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1.6. bei der Mehrwertsteuer?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt Nr. 3 (20 Punkte/20 Minuten)

Der nicht gemeinnützige Sportverein S. wird von der Bank X. mit einem Betrag von CHF 100'000 unterstützt. Im Gegenzug ist im Programmheft des Sportvereins S. folgender Vermerk zu lesen: „Bank X., Ihr kompetenter Ansprechpartner für das Hypothekengeschäft“.

Frage 1: Liegt ein mehrwertsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor (Werbeleistung gegen Entgelt) (Begründung und Gesetzesnormen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Falls Frage 1 bejaht wird: welches sind die mehrwertsteuerlichen Konsequenzen für (Begründung und Gesetzesnormen angeben)

2.1. den nicht gemeinnützigen Sportverein S?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2.2. die Bank X.?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Ändert etwas an der mehrwertsteuerlichen Beurteilung gemäss Frage 2, wenn es sich entgegen dem Ausgangssachverhalt um einen mehrwertsteuerpflichtigen *gemeinnützigen* Verein i.S.v. Art. 3 lit. j MWSTG handelt (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 Nr. 27 MWSTG)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 4: Besteht mit Bezug auf das Ergebnis gemäss Frage 3 für den Sportverein S. eine mehrwertsteuerliche Optimierungsmöglichkeit? (Begründung und Gesetzesbestimmungen angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt 4 (15 Punkte/15 Minuten)

Ein Anwalt mit Büro in München (D) berät die X. AG, welche ihren Sitz in Bern hat und in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig ist, hinsichtlich Erwerb eines Aktienpaketes an einer deutschen AG. Nach Abschluss der Beratungen schickt der Münchner Anwalt seiner Berner Klientin (d.h. der X. AG) eine Rechnung in Höhe von umgerechnet CHF 20'000. Der Münchner Anwalt ist in der Schweiz mehrwertsteuerlich nicht registriert (keine MWST- resp. UID-Nummer).

Frage 1: Liegt aus schweizerischer Optik hinsichtlich Mehrwertsteuer eine Lieferung oder Dienstleistung vor (Begründung und Gesetzesbestimmungen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Wo befindet sich mehrwertsteuerlich der Ort dieser Lieferung oder Dienstleistung (Begründung und Gesetzesbestimmungen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Ist die schweizerische Klientin im vorliegenden Fall in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und falls ja, wie hoch ist die schweizerische Mehrwertsteuer (Begründung und Gesetzesbestimmungen angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

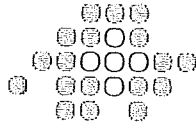
.....

.....
.....
.....

Frage 4: Ändert etwas an Ihrer Beurteilung von Frage 3, wenn es sich bei der Klientin nicht um die X. AG, sondern um eine nicht MWST-pflichtige natürliche Person (Privatperson) mit Wohnsitz in Bern handelt? Falls eine MWST geschuldet ist, wie hoch ist diese?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Ende -



Merkblatt zur Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer (Februar 2001)

I. Grundsatz: Bei der Verrechnungssteuer gilt die sog. Direktbegünstigungstheorie

Entsprechend gilt die Person als leistungsbegünstigt, die nach aussen in den Genuss der steuerbaren Leistung gelangt ist. Die Verrechnungssteuer ist auf diese Person zu überwälzen (vgl. Art. 14 Abs. 1 VStG) und die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (vgl. Art. 21 ff. VStG oder allfällige Doppelbesteuerungsabkommen) müssen durch diese Person erfüllt sein.

II. Ausnahmen (Anwendung der sog. Dreieckstheorie)

1. Geldwerte Leistungen zwischen verbundenen, vom gleichen Aktionärskreis beherrschten Gesellschaften

a) Sanierung einer nahestehenden Gesellschaft

Leistet eine Gesellschaft einen Beitrag zur Sanierung einer Schwester- oder nahestehenden Gesellschaft, gilt die Dreieckstheorie, denn die Sanierung einer notleidenden Gesellschaft ist Sache des Aktionärs. Für die Emissionsabgabe ist zu beachten, dass die sanierte Gesellschaft einen Zuschuss nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG erhält, wobei aber die Frage des Erlasses nach Art. 12 StG zu prüfen ist.

b) Sanierungsfusion

Übernimmt eine sanierungsbedürftige Gesellschaft eine über Reserven verfügende Gesellschaft mittels Fusion, so gilt für die Verrechnungssteuer die Dreieckstheorie. Die Emissionsabgabe wird nicht erhoben, da eine nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG befreite Fusion im Sinne von Art. 748 - 750 OR vorliegt.

2. Geldwerte Leistungen zu Gunsten von nahestehenden Personen ausserhalb des Kreises verbundener Gesellschaften

a) Leistungen an eine nahestehende natürliche Person

Beruhet die erbrachte geldwerte Leistung ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Aktionär der leistenden Gesellschaft und der nach aussen als Leistungsempfängerin erkennbaren Person, gilt die Dreieckstheorie. Die leistende Gesellschaft ist in diesen Fällen lediglich vorgeschobenes «Schenkungsinstrument» des Aktionärs, weshalb dieser als Leistungsbegünstigter zu betrachten ist.

b) Leistungen an eine nahestehende, nicht vom gleichen Aktionärskreis beherrschte juristische Person

Beruhet die Leistung an eine juristische Person als nach aussen erkennbare Empfängerin ausschliesslich auf familiären oder freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Inhabern der Beteiligungsrechte der beiden Gesellschaften, gilt bei der Verrechnungssteuer ebenfalls die Dreieckstheorie. Auch hier benützt der Aktionär der leistenden Gesellschaft seine Unternehmung nur als Instrument für die Vornahme einer Schenkung. Auf Seite der empfangenden juristischen Person ist die Leistung als Zuschuss im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG zu qualifizieren.

III. Inkrafttreten der Ausnahmen

Diese Regelung gilt für alle geldwerten Leistungen, die ab dem 1. Januar 2001 erfolgen.